

4185 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

**B e r i c h t  
des Sozialausschusses**

über den Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1991 betreffend die in der Regierungsvorlage 327 der Beilagen enthaltene Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung sieht eine finanzielle Regelung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 vor und beinhaltet auch eine strukturelle Reform des Gesundheitswesens. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1991 sollen die sich aus der neuen Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG ergebenden Anpassungen des Krankenanstaltengesetzes vorgenommen werden.

In Durchführung dieser Vereinbarung im Bereich des Krankenanstaltengesetzes sind dabei im gegenständlichen Gesetzesbeschluß folgende Änderungen enthalten:

- Grundsatzbestimmungen über Landeskrankenanstaltenpläne;
- die Umsetzung der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit den von Sozialversicherungsträgern zu leistenden Pflegegebührenersätzen;
- Entscheidungen von Schiedskommissionen;
- die Außerkraftsetzung der Regelungen über Zweckzuschüsse des Bundes;
- Bestimmungen über die Meldung ausgewählter medizinischer Einzelleistungen als Grundlage für die Einführung einer leistungsbezogenen Krankenanstaltenfinanzierung.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1991 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben. Weiters hat der Sozialausschuß mit Stimmenmehrheit den Fristsetzungen des Art. IV Abs. 1 im Sinne des Art. 15 Abs. 6 B-VG zugestimmt.

4185 d.B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.
2. Den Fristsetzungen des Art. IV Abs. 1 wird im Sinne des Art. 15 Abs. 6 B-VG zugestimmt.

Wien, 1991 12 18

Hedda Kainz  
Berichterstatteerin

Therese Lukasser  
Stellv. Vorsitzende